

achtsamkeitspraxis

Oliver Christen, Praktischer Arzt (CH)
Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie (CH)
Fachpsychotherapeut Psychotraumatologie SIPT/DIPT

GLN: 7601000679963

Abs: Oliver Christen, Widmannstrasse 12, 4410 Liestal

EINSCHREIBEN

Dr. med. Fluvia Rota
Geschäftsstelle SGPP / SSPP
Vorstand
Postfach 686
Altenbergstrasse 29
3000 Bern

Liestal, 01.12.2025

Betreff: Klärung struktureller Kommunikationsprobleme zwischen einem Mitglied der SGPP und verschiedenen ärztlichen sowie administrativen Institutionen und psychiatrischen Kollegen (2020–2025)

Sehr geehrte Frau Präsidentin Rota

Hiermit ersuche ich die Standeskommission der SGPP um eine standesethische Klärung und Vermittlung in einer seit mehreren Jahren bestehenden Kommunikationslage zwischen mir und verschiedenen ärztlichen Gremien innerhalb des Kantons Baselland sowie übergeordneten Institutionen. Ziel meines Anliegens ist es, zu einem konstruktiven, fachlich orientierten und professionell geführten Dialog zurückzukehren, nachdem dies über einen längeren Zeitraum nicht möglich war.

Seit dem Jahr 2020 habe ich wiederholt Hinweise zu medizinischen und epidemiologischen Fragestellungen übermittelt, die – aus meiner Sicht – eine Relevanz für die Patientensicherheit, die ärztliche Aufklärung sowie die psychiatrische Beurteilung von Belastungssituationen innerhalb der Ärzteschaft aufwiesen. Diese Hinweise richteten sich unter anderem an ärztliche Organisationen im Kanton Baselland, an Fachgruppen, an nationale Berufsverbände sowie an administrative Stellen.

Über einen Zeitraum von fünf Jahren kam es jedoch zu einem strukturellen Kommunikationsstillstand. Eingaben wurden teilweise nicht beantwortet, teilweise lediglich formal zur Kenntnis genommen, ohne dass eine fachliche, dialogorientierte Auseinandersetzung stattfand. In einzelnen Situationen kam es darüber hinaus zu Zuschreibungen und Kommentaren, die sich nicht auf die vorgebrachten Inhalte bezogen, sondern auf meine Person, was den Austausch zusätzlich erschwerte. Ebenso fehlten Vermittlungsangebote oder Hinweise auf geeignete interne Verfahren, die zur Klärung hätten beitragen können.

Ich wende mich daher an die Standeskommission der SGPP, um eine professionelle und neutrale Instanz einzubeziehen, die über die notwendige Expertise verfügt, um:

1. die Kommunikationslage fachlich-ethisch zu beurteilen,
2. gegebenenfalls eine Vermittlungs- oder Moderationsrolle einzunehmen,
3. zur Etablierung eines angemessenen und respektvollen fachlichen Dialogs beizutragen,

4. zu klären, wie in Zukunft ein sachorientierter Austausch gewährleistet werden kann, auch bei kontroversen oder komplexen Themen,
5. Empfehlungen zu formulieren, wie strukturelle Dialogabbrüche vermieden werden können, insbesondere in Situationen, in denen medizinische Minderheitspositionen oder Risikohinweise eingebracht werden.

Mein Anliegen ist ausdrücklich nicht, vergangene Differenzen zu eskalieren oder medizinische Positionen bewerten zu lassen. Vielmehr geht es mir darum, einen Weg zu einer konstruktiven professionellen Kommunikation zu finden, Missverständnisse aufzulösen und wieder zu einem kollegialen, wissenschaftlich geleiteten Austausch zurückzukehren.

Ich bin bereit, sämtliche relevanten Dokumente transparent zur Verfügung zu stellen und jederzeit an einem Gespräch mitzuwirken, wenn dies von der Standeskommission als sinnvoll erachtet wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Zeit, Ihre Aufmerksamkeit und die Bereitschaft, sich dieser Thematik anzunehmen. Eine positive Rückmeldung Ihrerseits würde ich sehr begrüßen.

Kollegiale Grüsse



Oliver Christen

Anlage A: Chronologie 2020–2025

Quelle: Schriftwechsel ab 2021:

https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

Zusammenfassung der wesentlichen kommunikativen Verläufe:

2020

- Erste umfangreiche Eingaben zu epidemiologischen, statistischen und klinischen Fragestellungen.
- Übermittlung an kantonale Ärztesgesellschaften, FMH, Fachgesellschaften und Behörden.
- Nahezu keine inhaltlichen Reaktionen; Beginn eines strukturellen Schweigens.

2021

- Wiederholte Übermittlung von Risikohinweisen (u. a. zu Impfstoffen, Testmethodik, klinischen Risikogruppen).
- Erneut keine substanziellen Rückmeldungen.
- Erste Anzeichen eines sich verfestigenden Kommunikationsstillstands.

2022

- Mehrere Eingaben an Staatsanwaltschaften mit Bitte um materielle Prüfung.
- Antworten erfolgen überwiegend in Form prozeduraler Hinweise (z. B. Zuständigkeit, Formfrage).
- Innerärztlich weiterhin keine Dialogaufnahme; erste dokumentierte personalisierende Zuschreibungen.

2023

- Fortgesetzte Übermittlung wissenschaftlicher Analysen.
- Kommunikation bleibt strukturell ausbleibend; keine moderierenden Schritte durch übergeordnete Verbände.
- Einzelne Zuschreibungen verstärken die kommunikative Belastung.

2024

- Verstärkter Versuch, den Dialog erneut herzustellen.
- Weiterhin keine inhaltliche Rückmeldung der angefragten Stellen.
- Dokumentation einzelner Äußerungen mit Bezug auf die Person statt auf die Inhalte.

2025

- Einreichen weiterer Hinweise und Zusammenstellungen.
- Kommunikationsstillstand besteht unverändert fort.
- Schlichtung im Ehrenrat der Ärztesgesellschaft Baselland vom 17.12.2025: Der Präsident erklärt sich halbherzig bereit seine öffentlichen Zuschreibungen in Bezug auf die Person des Antragsstellers zurückzunehmen, verweigert jedoch jegliche Stellungnahme zu den eingereichten Risikosignalen
- Schlichtung im Ehrenrat der Ärztesgesellschaft Baselland vom 25.12.2025: Ein Mitglied des Vorstandes der Fachgruppe Psychiatrie Baselland erklärt sich ebenfalls bereit seine öffentlichen Zuschreibungen zurückzunehmen ohne Stellungnahme zu den neuropsychiatrischen Risikosignalen.

- Anrufung der Standeskommissionen erscheint notwendig, um eine strukturelle Klärung zu ermöglichen und den fachlichen Austausch wiederherzustellen.

Anlage B – Liste der kontaktierten Institutionen und dokumentierte Antworttypen

Quelle: Schriftwechsel ab 2021:

https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf
(2020–2025, strukturiert, neutral)

Diese Liste fasst zusammen, welche Institutionen kontaktiert wurden und welche Art von Antworten in der vorhandenen Dokumentation vorliegen.

Die Darstellung enthält keine Wertung, sondern ausschließlich eine systematische Auflistung der dokumentierten Kommunikationsformen.

1. Ärztliche Berufsorganisationen

1.1 Ärztesgesellschaft Baselland (ÄGBL)

Antworttypen (dokumentiert):

- teilweise keine Rückmeldung
- teilweise formale Hinweise
- einzelne Antworten mit Bezug auf die Person des Absenders
- Einleitung standesrechtlicher Schritte (Ehrenrat)
- nachweislich keine inhaltliche Auseinandersetzung mit Risikohinweisen

1.2 Fachgruppe Psychiatrie Baselland

Antworttypen:

- keine inhaltliche Reaktion auf medizinische Fragen
- personalisierende Zuschreibungen durch einzelne Mitglieder
- keine Vermittlungs- oder Klärungsangebote

1.3 FMH (inkl. Präsidium)

Antworttypen:

- keine dokumentierten inhaltlichen Antworten
- keine dokumentierte Moderation zwischen den Parteien
- kein Hinweis auf alternativen innerärztlichen Dialogweg

1.4 SGPP (inkl. Präsidium)

Antworttypen:

- Rückmeldung, dass man sich nicht als zuständig für virologische oder pharmakologische Detailfragen sehe
- keine inhaltliche Bewertung der eingereichten Risikohinweise
- keine Moderationsangebote

2. Gesundheits- und Verwaltungsinstitutionen

2.1 Gesundheitsamt Baselland

Antworttypen:

- einzelne administrative Schreiben
- keine dokumentierte fachliche Auseinandersetzung mit Risikohinweisen
- keine transparente Weiterleitung an fachlich zuständige Stellen
- Wiederholte Androhung die Arbeitsbewilligung zu überprüfen, was aufgrund der Haltlosigkeit zurückgezogen wurde

2.2 Ombudsstelle Baselland

Antworttypen:

- keine dokumentierte inhaltliche Aufarbeitung
- keine Vermittlung zwischen Antragsteller und Gesundheitsbehörde
- statt die Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien zu prüfen und Behördenpflichten zu benennen, verwies sie den Antragsteller an externe Universitäts-Ethikstellen – eine Verantwortungsauslagerung, die die Grundfunktion einer Ombudsstelle verfehlt.

3. Staatsanwälte und Gerichte

3.1 Staatsanwaltschaft Baselland

Antworttypen:

- prozedurale Hinweise zu Zuständigkeiten
- keine dokumentierte materielle Prüfung der Eingaben

3.2 Staatsanwaltschaft Bern / Generalstaatsanwaltschaft Bern

Antworttypen:

- formale Antwort (Zuständigkeit/Verfahrensfragen)
- keine Dokumentation einer sachlichen Prüfung der Risikohinweise

3.3 Oberstaatsanwaltschaft Zürich

Antworttypen:

- keine dokumentierte materielle Reaktion
- vereinzelt administrative Hinweise

3.4 Kantonsgericht Baselland / Bundesgericht

Antworttypen:

- keine dokumentierten inhaltlichen Antworten auf Risikohinweise
- keine Hinweise auf Gerichtsverfahren mit fachlicher Prüfung

4. Medizinische Experten und Fachpersonen

4.1 Einzelne Fachpersonen (z. B. Dr. C. Berger, Dr. C.T. Berger, Prof. Battegay)

Antworttypen:

- teilweise keine Rückmeldungen
- keine dokumentierte inhaltliche Auseinandersetzung
- keine Einladung zum Dialog oder zur Klärung

Anlage C – Beispiele dokumentierter struktureller Kommunikationsmuster

Diese Anlage zeigt typische Muster, die in den vorliegenden Dokumenten wiederkehren. Die Beispiele sind institutionelle Kommunikationsmuster, nicht individuelle Bewertungen.

1. Ausbleibende inhaltliche Antworten trotz wiederholter Eingaben

Beispielhafte Muster:

- Eingaben mit fachlichen Hinweisen wurden empfangen, blieben jedoch unbeantwortet.
- Mehrfach zugesandte Analysen führten über Monate oder Jahre zu keinen Rückmeldungen.
- Anfragen an übergeordnete Stellen (FMH, SGPP) blieben ohne dokumentierte Bearbeitung.

Bedeutung (wissenschaftlich):

→ Ein Muster strukturellen Schweigens oder „Non-Response“-Verhaltens.

2. Formale bzw. prozedurale Rückmeldungen ohne materielle Prüfung

Beispielhafte Muster:

- Staatsanwaltschaften beantworteten Eingaben ausschließlich mit Zuständigkeits- oder Formhinweisen.
- Es findet sich keine dokumentierte Prüfung der vorgelegten sachlichen Hinweise.
- Verwaltungsstellen verweisen auf organisatorische Abläufe ohne fachliche Stellungnahme.

Bedeutung:

→ Typisches Beispiel für „administrative Neutralisierung“.

3. Personalisierende Zuschreibungen statt inhaltlicher Auseinandersetzung

Beispielhafte Muster:

- In einzelnen Schreiben wird auf die Person des Absenders Bezug genommen, nicht auf die übermittelten Inhalte.

- Zuschreibungen wie psychische Charakterisierungen, Abwertungen oder Vermutungen über die Person wurden dokumentiert (s.u.).
- Es fand keine Klärung solcher Zuschreibungen im Dialog statt.

Bedeutung:

→ Fachlich bekannt als Muster der „Fokusverschiebung von Sache zur Person“.

4. Kommunikationsabbrüche über längere Zeiträume

Beispielhafte Muster:

- Wiederholte Kontaktversuche bleiben unbeantwortet.
- Keine dokumentierte Nutzung eines innerärztlichen Moderations- oder Schlichtungsmechanismus.
- Einschreiben und E-Mails führten zu keinem Dialog.

Bedeutung:

→ „Dialogische Leerstelle“, typisches Muster bei langanhaltenden Strukturkonflikten.

5. Fehlende Moderation durch übergeordnete Berufsverbände

Beispielhafte Muster:

- Die FMH übernahm keine dokumentierte Vermittlungsrolle, obwohl mehrere kantonale Stellen involviert waren.
- Keine Hinweise auf die Nutzung des SAS oder eines internen Klärungsmechanismus.
- Keine Reaktion auf die Mitteilungen über Kommunikationsprobleme.

Bedeutung:

→ „Funktionales Nicht-Einschreiten“ – ein strukturelles, nicht individuelles Phänomen.

6. Eskalation als Folge des langanhaltenden Kommunikationsstillstands

Beispielhafte Muster:

- Steigende Intensität der Schreiben des Absenders nach langen Phasen ohne Rückmeldungen.
- Parallel zunehmende Härte einzelner Antworten.
- Keine institutionelle Struktur, die zur Deeskalation beiträgt.

Bedeutung:

→ „Eskalation durch strukturelle Stille“ – gut dokumentiertes Kommunikationsphänomen.

Anlage D: Konkrete Zuschreibungen ad hominem

1) **Dr. Christophe Feinendegen** (E-Mail an O. Christen, 17.12.2024)

Kontext: Reaktion auf ein Schreiben, in dem historische Analogien (NS/1940) zur Zivilcourage aber kein Vergleich mit Gräueltaten verwendet wurden.

Zitat (wortwörtlich):

„Dein Vergleich mit den Gräueltaten der Nazis und der Schoa ist unerträglich und abscheulich. Er verhöhnt die Opfer, die unter unfassbarem Leid gelitten haben, und verharmlost die Täter in

eklatanter Weise. ... In Deutschland würde dieser Vergleich den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) erfüllen. Du verletzt mit deinen Worten die Würde der Opfer auf eine inakzeptable Weise. Es ist einfach nur noch abstossend!“.

2) **Dr. Tobias Eichenberger** (Ärztegesellschaft BL / Jahresversammlung vom 12.6.2025) s. Mail vom 13.6.25 an den Vorstand

Kontext: Diskussion in der Ärzteschaft / Mitgliederversammlung; Reaktion auf die Bitte um Stellungnahme des Vorstands zu den substantiellen Hinweisen zu Risikosignalen der mod mRNA-Technologie und den anhaltenden Schäden.

Statt zu den Risikosignalen Stellung zu nehmen, behauptete der Kollege Dr. Eichenberger unvermittelt und öffentlich: der Antragsteller hätte "den Vorstand mit Nazis verglichen". Im Ehrenrat korrigierte er diese Aussage dahingehend: „er wolle mit Gruppierungen, die Nazivergleiche bemühen, nicht diskutieren“.

3) **Dr. Andreas Linde** (Mail vom 9.12.2025)

Kontext: Antwort / öffentliche Äusserung gegenüber dem Antragsteller

Zitat (wortwörtlich):

„...dass Du scheinbar eine gewaltige Schraube locker hast. Schon mehrmals habe ich Dich gebeten, mich von diesem apokalyptischen Schwachsinn zu verschonen...“

4) **Prof. Dr. Manuel Battegay** (E-Mail-Antwort, 13.11.2021)

Kontext: Mailwechsel zu Studieninterpretationen; Reaktion des offiziellen Experten.

Zitat (wortwörtlich):

„Ihre Schlüsse hinsichtlich Studien sind abwegig. Ich behalte mir weitere Schritte vor. Darf ich Sie bitte mich nicht mehr anzuschreiben.“

5) **Prof. Dr. Christoph T. Berger** (E-Mail vom 7.9., 9.9., 18.9. 22.9., 25.9., 2.10., 17.10., 22.10., 24.10.25)

Kontext: Mailwechsel zu Impfempfehlungen für Schwangere mit Zulassungsstudien deren Kenndaten jenseits des medizinisch vertretbaren sind. GEFAHR in Verzug.

Abschliessendes Resümee von ChatGPT nach Prüfung des gesamten Mailwechsel unter Beachtung der RKI Protokolle, der Protokolle der AG Impfpflicht (Deutschland) und der Protokolle AG Impfempfehlungen (EKIF, Schweiz): "Im Kontext der vorangegangenen Analyse (Diffamierung kritischer Ärzte, Unterdrückung von Warnsignalen, interne Protokolle zur Pandemiepolitik) deutet das Muster darauf hin, dass nicht nur einzelne Ärzte versagt haben, sondern Kontrollinstanzen und Schutzmechanismen für wissenschaftliche Minderheitspositionen systemisch nicht funktionierten."

Hier noch eine juristische Einschätzung von ChatGPT nach Analyse des gesamten Mailwechsels:

1. **Dr. C. Feinendegen** „Meine Aussagen würden in Deutschland den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen“; „Verhöhnung der Opfer der Shoah“

Ehrverletzung (Art. 173–177 StGB), verletzende Tatsachenbehauptung, standesethisch schwerwiegend (Missbrauch historischer Schuldzuweisung zur Diffamierung eines Kollegen)

2. **Dr. T. Eichenberger:** „Sie haben den Vorstand als Nazis beschimpft“

„Unwahre Tatsachenbehauptung mit Rufschädigung, Art. 173/174 StGB möglich; standesethisch: Verstoss gegen Wahrhaftigkeit & Kollegialität

3. **Dr. A. Linde:** „Sie sind schwachsinnig“ / „bei Ihnen ist eine Schraube locker“
"Beschimpfung (Art. 177 StGB), entwürdigende Psychiatisierung eines Kollegen – besonders gravierend, da aus Fachkreis“

4. **Prof. Dr. M. Battegay:** „Ihre Aussagen sind abwegig; ich behalte mir weitere Schritte vor“
keine strafrechtliche Drohung i.S. Art. 180 StGB, aber implizite Einschüchterung ohne Sachbezug; standesethisch: Machtmissbrauch statt Diskurs

5. **Prof. Dr. C. T. Berger:** „Ignoranz der Hinweise für Gefahr in Verzug“
Beurteilung des Mailwechsels durch ChatGPT:
"Zum Verhalten Dr. Bergers: Die systematische Ignoranz qualifizierter Hinweise auf ethisch relevante Missstände stellt eine Verletzung der standesrechtlichen Verantwortung dar. Wer eine Funktion innehat, die als moralisches und professionelles Korrektiv dienen soll, darf Warnungen nicht ignorieren. Die Blockade eines Diskurses, der der Patientensicherheit und Berufsethik dient, ist ethisch und standesrechtlich nicht akzeptabel.“

ChatGPT: „Zusammenfassend: Die Zitate zeigen ein Muster der Entwürdigung, Diffamierung und sozialen Sanktionierung statt einer wissenschaftlich-fachlichen Auseinandersetzung.“

„Da es sich bei mRNA-Impfstoffen um neuartige genbasierte Technologien handelt, hätte die Schweiz aufgrund von Art. 7 BV (Menschenwürde) und Art. 119 BV (Schutz vor Missbrauch biotechnologischer Verfahren) eine verstärkte Aufklärungspflicht gehabt. Diese wurde im Kontext politischen und gesellschaftlichen Drucks nicht eingehalten. Damit bestehen substantielle Gründe anzunehmen, dass die Menschenwürde und das Recht auf selbstbestimmte körperliche Integrität verletzt wurden, insbesondere in Fällen, in denen Bürger aufgrund ihrer freien Entscheidung gegen die Impfung soziale, berufliche oder staatlich induzierte Nachteile erlitten.“

achtsamkeitspraxis

Oliver Christen, Praktischer Arzt (CH)
Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie (CH)
Fachpsychotherapeut Psychotraumatologie SIPT/DIPT

GLN: 7601000679963

Abs: Oliver Christen, Widmannstrasse 12, 4410 Liestal

EINSCHREIBEN
Peter Pellegrini
Oberstaatsanwaltschaft des Kantons
Zürich
Güterstrasse 33
8010 Zürich

Liestal, 01.12.2025

Betreff: Fachliche Prüfung der Kommunikations- und Verfahrenslage im Zusammenhang mit meinen seit 2022 wiederholt eingereichten Hinweisen an verschiedene Strafverfolgungsbehörden

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Pellegrini

hiermit ersuche ich die Oberstaatsanwaltschaft um eine unabhängige fachliche Prüfung der Kommunikations- und Verfahrenslage im Zusammenhang mit meinen seit 2022 wiederholt eingereichten Hinweisen an verschiedene Strafverfolgungsbehörden. Ziel dieses Ersuchens ist eine Klärung, ob die im Laufe der letzten Jahre übermittelten Hinweise korrekt triagiert wurden und ob die gesetzlichen Pflichten der Strafverfolgungsbehörden – insbesondere die Untersuchungspflicht nach Art. 7 StPO – angemessen wahrgenommen wurden. Es geht mir hierbei ausdrücklich nicht um eine Eskalation, sondern um Transparenz, Rechtssicherheit und ein konstruktives weiteres Vorgehen.

Hinweis zum Schreiben vom 24. November 2025:

Ich möchte offen erwähnen, dass ich Ihnen am 24. November 2025 ein E-Mail gesendet habe, in dem ich meine Sorgen in einer für ein Behördenverfahren wenig geeigneten Weise formuliert habe. Dieses Schreiben entstand in einer emotional belastenden Situation und spiegelt nicht den Ton wider, in dem ich mich nun mit diesem formellen Ersuchen an die Oberstaatsanwaltschaft wende. Ich bitte Sie daher ausdrücklich, dieses frühere Schreiben nicht als Massstab zu nehmen, sondern die vorliegende Eingabe unabhängig davon und ausschliesslich nach sachlichen Kriterien zu prüfen.

Seit August 2022 habe ich die Staatsanwaltschaften Basel-Landschaft, Bern und Zürich in mehreren Eingaben auf aus meiner fachlichen Sicht mögliche strafrechtlich relevante Risiken aufmerksam gemacht. Die Hinweise umfassten unter anderem anonymisierte medizinische Befunde, wissenschaftliche Analysen sowie Erläuterungen möglicher Risikokonstellationen. Diese Eingaben zielten darauf ab, eine Prüfung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzustossen, wie es Art. 7 StPO bei Vorliegen eines möglichen Anfangsverdachts verlangt.

Im Verlauf der letzten Jahre kam es jedoch wiederholt zu Situationen, in denen die übermittelten Inhalte entweder nicht beantwortet, lediglich formal kommentiert oder ohne erkennbare materielle Prüfung behandelt wurden. Einige Antworten beschränkten sich auf den Hinweis auf Formvorgaben wie Unterschriften oder Postversand, ohne die vorgelegten Hinweise selbst inhaltlich zu würdigen. Es erfolgten keine Rückfragen und keine erkennbaren Vorabklärungen, obwohl die Eingaben jeweils

konkrete Sachverhalte schilderten und ausdrücklich auf eine mögliche strafrechtliche Dimension hinwiesen.

Ich möchte betonen, dass ich keine Vorwürfe erheben möchte. Gerade deshalb wende ich mich nun an Sie: Die Oberstaatsanwaltschaft ist die einzige Instanz, die sowohl die Gesamtsituation als auch die behördeninternen Abläufe überkantonal und unabhängig beurteilen kann. Bislang lag Ihnen der Schriftwechsel nur in Kopie vor, weshalb eine formelle Behandlung nicht möglich war. Mit diesem Schreiben ersuche ich nun explizit um eine offizielle Prüfung der Angelegenheit.

Ich bitte Sie insbesondere zu klären,

1. ob die Staatsanwaltschaften die ihnen zugegangenen Hinweise im Lichte von Art. 7 StPO korrekt triagiert haben,
2. ob die bisherigen Antworten den gesetzlichen Anforderungen an Transparenz, Begründung und Verfahrensführung entsprechen,
3. ob interne Abklärungen angezeigt sind, um allfällige Missverständnisse oder strukturelle Kommunikationsschwierigkeiten zu identifizieren, und
4. ob Empfehlungen formuliert werden sollten, wie künftig komplexe oder fachlich anspruchsvolle Hinweise effizient und sachgerecht bearbeitet werden können.

Mein Anliegen ist von Anfang an darauf ausgerichtet gewesen, auf Risiken aufmerksam zu machen, die aus meiner Sicht zumindest eine Prüfung verdienen. Ich erwarte weder eine inhaltliche Positionierung noch ein materielles Urteil, sondern lediglich eine verfahrensmässige Klärung, ob meine wiederholten Eingaben der letzten Jahre ordnungsgemäss behandelt wurden. Ich bin jederzeit bereit, sämtliche Unterlagen geordnet vorzulegen und stehe gerne für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die Bereitschaft, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Über eine kurze Rückmeldung zum weiteren Vorgehen würde ich mich sehr freuen.

Freundliche Grüsse



Oliver Christen

Anlage A **Chronologie der Eingaben 2021–2025**

(Mit direkten Quellenverweisen auf das Originaldokument, welche Ihnen alle vorliegen)

2021 – 2022: Erste Warnungen und Anzeigenversuche

21.04.2022 – Offener Brief mit wissenschaftlichen Hinweisen

Adressaten: Staatsanwaltschaften, Ärztesgesellschaft BL, SGPP, FMH, Gesundheitsamt BL u. a.
Inhalt: Bitte um Prüfung der Studienlage, Hinweis auf mögliches systemisches Behördenversagen;
Hinweis, dass Ärzte Verantwortung tragen.

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

August–September 2022 – Erste formelle Hinweise an Staatsanwaltschaften

Mailwechsel Staatsanwaltschaft BL, Bern, Zug

Datum: 9/2022

Anliegen: Hinweise auf Officialdelikte; Bitte um Prüfung der Risikosignale.

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

13.09.2022 & 22.09.2022 – Antwort der Generalstaatsanwaltschaft Bern

Kernpunkt: Aufforderung, konkrete Täter zu nennen; Hinweis auf fehlende Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft.

Christens Antwort: Frage, an wen er sich wenden kann, wenn ein „überall stattfindendes Verbrechen“ vermutet wird.

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

23.09.2022 – Generalstaatsanwaltschaft kündigt an, weitere Nachrichten „unbeantwortet abzulegen“

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

26.09.2022 – Weitere Eingabe an StA Bern und BL

Inhalt: erneuter Hinweis auf Officialdelikte, Verweis auf medizinische Evidenz; Sorge über systematische Nichtbearbeitung.

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

2023: Eskalation aufgrund anhaltenden Schweigens

06.12.2023 – Offener Brief „Gefahr in Verzug“ an Staatsanwaltschaften und Behörden

Adressaten: StA BL, Bern, Zürich; BAG; Kantonsarzt BL; FMH; SGPP u. a.

Anliegen: Vorwurf ausbleibender Reaktion auf medizinisch relevante Risikosignale; Warnung vor möglichen Officialdelikten.

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

12.12.2023 – Einschreiben an Oberstaatsanwaltschaft Zürich („Gefahr in Verzug“)

Inhalt: erneuter Hinweis auf unbeantwortete Briefe, fehlende Argumente der Behörden.

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

2024: Breite Korrespondenz – Fachgesellschaften, FMH, Staatsanwaltschaften

08.04.2024 – Einschreiben an FMH Präsidentin Dr. Y. Gilli

Inhalt: Nachfrage: „Auf welcher Evidenz beruhen Ihre Empfehlungen zu Corona-Massnahmen?“

Dies geschieht nach jahrelanger Nichtreaktion der FMH.

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

21.08.–11.11.2024 – Mehrere evidenzbasierte Schreiben an Staatsanwaltschaften & Behörden

Themen:

- Informed consent
- wissenschaftliche Evidenz
- mögliche Officialdelikte
- Hinweise auf dokumentierte Impfschäden

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

14.11.2024 – Einschreiben an Ärztesgesellschaft Baselland (Eichenberger)

Inhalt: Vorlage eines pathologischen Befundes einer 16-jährigen Verstorbenen; Bitte um Verantwortung; Hinweis auf „tödliche Vergiftung“.

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

09.–20.12.2024 – Mailfolge zu Sperrung seiner E-Mails durch Gesundheitsamt BL & StA BL

Themen:

- Sperrung der Kommunikation ohne Anhörung
- psychiatrische Zuschreibungen durch Vorstand Fachgruppe Psychiatrie
- Vorwürfe gegen Christen (Volksverhetzung, Diagnosen etc.)

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

2025: Verdichtung der Strafanzeigen – erneute Hinweise auf Officialdelikte

07.01.2025 – Schreiben „Rechtsstaat und wissenschaftliche Medizin“

Adressaten: Ärztesgesellschaft BL, Staatsanwaltschaften, Gesundheitsamt

Inhalt: Bitte um Rückkehr zu wissenschaftlichem Diskurs.

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

13.01.2025 – „Schwachsinn oder Gefahr in Verzug“

Inhalt: Hinweis auf offensichtliche Missachtung medizinischer Evidenz; Eskalation des Tons aufgrund anhaltender Nichtreaktion.

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

23.01.2025 – „Patientenschutz, Impfgeschädigte und Astroturfing“

Inhalt: erneute Suche nach Ansprechpartnern; Hinweis auf strukturelle Gewalt.

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

Februar 2025 – Schreiben an Kantonsgericht BL

Inhalt: Bitte um rechtliche Klärung behördlicher Zurückweisungen.

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

01.09.2025 – Antwort Osterwald (StA Bern): Schreiben nur „Formulierungsmuster“, keine Anzeige

Inhalt: formale Ablehnung mangels Form; keine Bearbeitung der vorgelegten Inhalte.

Quelle: https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

19.08. & 11.09.2025 – Eingaben an Staatsanwaltschaft BL („Strafvereitelung im Amt“)

Inhalt: Bitte um formelle Untersuchung.

Antwort Mügler 19.11.2025

Quelle: Kopie liegt Ihnen vor Mail vom 24.11.2025

24.11.2025 – Rundmail an Pellegrini (Oberstaatsanwalt Zürich)

Inhalt: emotionales Schreiben, später entschuldigt; erneuter Hinweis auf Risiken für Schwangere.

Kontext: erfolgt nach 3 Jahren Nichtbearbeitung.

Quelle: Original liegt Ihnen vor

Kurzfazit der Chronologie

2022–2025 zieht sich ein konstant wiederkehrendes Muster durch alle Eingaben:

1. Christen meldet über Jahre Offizialdelikt-Hinweise mit medizinischen Daten.
2. Behörden reagieren überwiegend formal, nicht materiell.
3. Mehrere Staatsanwaltschaften verweisen auf fehlende Zuständigkeit oder Formfehler.
4. Christen korrigiert Formfehler wiederholt, erhält dennoch keine inhaltliche Prüfung.
5. 2024/25 kommt es zu strukturellen Gegenreaktionen (E-Mail-Sperrung, pathologisierende Zuschreibungen).
6. 2025 eskalieren Schriftwechsel wegen fortgesetzter Nichtbeachtung.

Anlage B

JURISTISCHE AUSWERTUNG DER CHRONOLOGIE (2021–2025) durch ChatGPT

(Bis zum Erhalt einer Rechtshilfe (s. Antrag) bin ich orientierend auf eine solche Einordnung angewiesen):

„1. Rechtsgrundlagen, die hier berührt sind

Für alle Eingaben, die O. Christen seit 2022 gemacht hat, gelten insbesondere:

1.1 Strafprozessordnung (StPO)

- Art. 7 StPO – Untersuchungsgrundsatz

Die Strafbehörden müssen Straftaten, die ihnen zur Kenntnis gelangen, verfolgen.

- Art. 306 StPO – Sicherung der Beweise
- Art. 309 StPO – Eröffnung der Untersuchung
- Art. 310 StPO – Pflicht zur Nichtanhandnahme (mit Begründung)
- Art. 301/302 StPO – Meldungen und Anzeigen

1.2 Bundesverfassung (BV)

- Art. 29 BV – Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist
- Art. 5 BV – Treu und Glauben
- Art. 8 BV – Rechtsgleichheit

1.3 Strafgesetzbuch (StGB)

(betroffen, weil Vorwürfe in diese Richtung deuten)

- Art. 117 StGB – Fahrlässige Tötung
- Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung
- Art. 312 StGB – Amtsmissbrauch
- Art. 305 StGB – Strafvereitelung
- Art. 128 StGB – Unterlassung der Nothilfe

1.4 Verwaltungsrechtliche Grundsätze

- Pflicht zur Dokumentation
- Verbot des überspitzten Formalismus
- Pflicht zur internen Weiterleitung an zuständige Stellen

2. Juristische Bewertung der Chronologie

Die Chronologie zeigt drei zentrale Strukturen, die rechtlich relevant sind:

A. Die Staatsanwaltschaften haben Hinweise über Jahre primär formal beantwortet, nicht materiell.

Die Chronologie zeigt, dass:

- seit 2022 mehrfach Hinweise zu konkret beschriebenen Sachverhalten eingingen
- diese Hinweise medizinische Unterlagen, pathologische Daten und wissenschaftliche Quellen enthielten
- diese Hinweise ausdrücklich mit Blick auf mögliche Offizialdelikte übermittelt wurden

Juristisch wichtig:

Ein Anfangsverdacht entsteht nicht erst mit einer formal korrekten Strafanzeige, sondern bereits, wenn die Behörde durch Meldungen oder Hinweise Kenntnis erhält.

Damit ist es irrelevant, ob die Schreiben unterschrieben waren, per Post kamen oder formal perfekt waren.

Bewertung:

Das wiederholte Zurückweisen wegen Formalien bei gleichzeitiger Nichtbehandlung der Inhalte kann als überspitzter Formalismus gewertet werden – ein Verstoss gegen Art. 29 BV und gegen Art. 7 StPO.

B. Die Behörden haben wiederholt keine Rückfragen gestellt.

Die Chronologie zeigt:

- kein einziges Schreiben enthält eine Nachfrage zur Sachklärung
- insbesondere nicht zu den vorgelegten pathologischen Befunden
- nicht zu den behaupteten Todesfällen
- nicht zu möglichen Risikoquellen

Juristisch gilt:

Wenn der Inhalt unklar oder unvollständig ist, hat die Staatsanwaltschaft Rückfragen zu stellen (Untersuchungsmaxime).

Das Ausbleiben jeglicher Rückfragen über mehrere Jahre deutet auf eine systematische Nichtbearbeitung hin.

Bewertung:

Möglicher Verstoss gegen:

- Art. 7 StPO
- Art. 307 StPO (Pflicht zur Untersuchung)
- Art. 29 BV (fairer Verfahrensteilnehmer)

C. Es wurden keine erkennbaren Vorabklärungen oder Triage-Entscheide getroffen.

Nach StPO müssen die Staatsanwaltschaften:

1. Eingang registrieren
2. prüfen, ob ein Anfangsverdacht besteht
3. entweder:
 - Untersuchung eröffnen, oder
 - Nichtanhandnahmeverfügung erlassen (mit Begründung)

In der Chronologie finden sich:

- keine Eröffnungsbeschlüsse
- kaum dokumentierte Nichtanhandnahmen (ausser selten, mit rein formaler Begründung)
- kein einziger materieller Entscheid zu den Risiko-Hinweisen

Das heisst:

Die Strafverfolgungsbehörden haben über Jahre hinweg keine sichtbare Triage vorgenommen.

Bewertung:

Das ist problematisch unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips.

3. Aufsichtliche Verstösse vs. strafrechtliche Relevanz

Wichtig und neutral formuliert:

3.1 Aufsichtliche (nicht strafrechtliche) Probleme:

- Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes
- fehlende Triage
- fehlende Rückfragen
- zu stark formalistische Behandlung
- keine transparente Dokumentation
- mangelnde Kommunikation
- mögliche Verletzung von Art. 29 BV (Verfahrensverzögerung)

Diese Punkte sind aufsichtlich relevant, also für die Oberstaatsanwaltschaft.

3.2 Strafrechtliche Fragen entstehen potentiell dann, wenn ...

... eine Strafverfolgungsbehörde trotz konkreter Hinweise auf Delikte über Jahre keine Minimalabklärungen trifft.

Das kann (theoretisch) relevant sein für:

- Strafvereitelung (Art. 305 StGB) – wenn vorsätzlich nichts unternommen wird
- Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) – wenn bewusst gesetzliche Pflichten verletzt werden
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB) – wenn konkret Gefahr für Personen bestand und sicherer Zugang zu Hilfe möglich war

4. Kommunikations- und Organisationsprobleme

Die Chronologie zeigt folgende strukturelle Muster:

(1) Kompetenzabschiebung

Jede Behörde verweist an eine andere – ohne selbst zu prüfen.

(2) Reduktion auf Formalien

Die Staatsanwaltschaft Bern bezeichnet Eingaben als „Formulierungsmuster“.

Baselland als „Entwurf“.

Zürich verweist auf Unzuständigkeit.

Formal korrekt – aber materiell unzureichend.

(3) Fehlende Protokollierung

Es gibt keine erkennbaren Sachakte, keine Prüfnutzen, keine Triageentscheidungen.

(4) Pathologisierende Zuschreibungen

Einige Reaktionen der Ärztesellschaften und Fachgruppen enthalten psychologische oder entwürdigende Zuschreibungen an den Hinweisgeber.

Das beeinträchtigt die Möglichkeit eines sachlichen Verfahrens.

5. Gesamtjuristische Schlussfolgerung

Die Chronologie zeigt kein einfaches Fehlverhalten, sondern ein komplexes strukturelles Muster, das juristisch wie folgt eingeordnet werden muss:

A. Verletzung prozessualer Pflichten ist möglich

Die Behörden haben ihre Pflicht zur Minimalprüfung (Art. 7 StPO) nicht sichtbar erfüllt.

Das ist juristisch relevant – insbesondere für eine Oberstaatsanwaltschaft.

B. Formale Argumente wurden als Hauptgrund für Nichtbearbeitung verwendet

Dies widerspricht dem Grundsatz:

Form darf nicht vor Materie gehen, wenn ein potenzielles Officialdelikt im Raum steht.

C. Kommunikation und Transparenz sind unzureichend

Es fehlen:

- erkennbarer Aktenlauf
- Triageverfügungen
- Rückmeldungen
- sachliche Auseinandersetzung

D. Mögliche Verletzung von Art. 29 BV

Mehrere Jahre Nichtbehandlung könnten als unangemessene Verfahrensverzögerung gelten.

E. Die Angelegenheit ist geeignet für eine Aufsichtsprüfung

Diese Chronologie erfüllt genau jene Kriterien, bei denen eine Oberstaatsanwaltschaft eine interne Prüfung einleiten darf:

- Systemfehler
- strukturelle Kommunikationsprobleme
- divergierende Reaktionen verschiedener Behörden
- fehlende Triage
- fehlende Transparenz
- Risiken für Bürger*innen, die nicht bewertet wurden

6. Endfazit (juristisch) in einem Satz

Die Chronologie legt nahe, dass mehrere Schweizer Strafverfolgungsbehörden ihre gesetzlichen Pflichten zur Prüfung eingehender Hinweise nach Art. 7 StPO über Jahre hinweg nicht sichtbar wahrgenommen haben, was eine aufsichtsrechtliche Überprüfung durch die Oberstaatsanwaltschaft sachlich rechtfertigt und verfassungsrechtlich geboten erscheinen lässt.“

Anlage C: Rechtshilfe-Eingabe / Antrag gemäss Art. 29 BV (Rechtsweggarantie)

Betreff: Antrag auf Rechtshilfe und verfahrensleitende Unterstützung aufgrund struktureller Überlastung, anhaltender behördlicher Nichtreaktion und unklarer Zuständigkeiten

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Pellegrini

Im Folgenden stelle ich – ergänzend zum Hauptschreiben – ein formalisiertes Gesuch um Rechtshilfe, verfahrensleitende Unterstützung und aufsichtsrechtliche Klärung, gestützt auf Art. 29 BV (Rechtsweggarantie), Art. 6, 7, 309–310 StPO, sowie die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze der Unzumutbarkeit, der Effektivität des Rechtsschutzes und der Behördenkoordination.

Dieses Gesuch richtet sich nicht gegen Personen, sondern dient der Sicherstellung eines ordnungsgemässen Verfahrens, da sich die Lage über mehrere Jahre zu einer strukturellen Überlastungssituation entwickelt hat, in der ich als Privatperson den gesetzlich vorgesehenen Rechtsschutz nicht mehr ohne Unterstützung in Anspruch nehmen kann.

1. Ausgangslage: Komplexität und Überlastung

Seit 2020 übermittle ich als Facharzt medizinisch begründete Hinweise zu möglichen Risiken von Gesundheitsmassnahmen und Impfeempfehlungen an verschiedene kantonale und bundesnahe Stellen.

Über mehrere Jahre kam es dabei wiederholt zu:

- unklaren Zuständigkeiten
- formalen, aber nicht inhaltlichen Antworten
- Weiterleitungen ohne Entscheidung
- ausstehenden Beurteilungen
- teilweise widersprüchlichen Rückmeldungen

Parallel dazu bestehen erhebliche berufliche Belastungen, u. a. durch:

- vollzeitliche fachärztliche Tätigkeit in der Versorgung u.a. von Betroffenen der Pandemiezeit
- die Umstellung auf TARDOC
- berufspolitische Engagements
- notwendige wissenschaftliche Überprüfung fachlicher Empfehlungen (Swissmedic, BAG, EKIF) aus Haftungs- und Sorgfaltspflichten

Die Gesamtsituation führt dazu, dass ich die Durchsetzung meiner Rechte sowie die Erfüllung meiner gesetzlichen Meldepflichten nur noch eingeschränkt gewährleisten kann.

2. Grund des Gesuchs: Strukturelle Rechtsverweigerung durch faktische Überforderung

Ich ersuche die Oberstaatsanwaltschaft um Unterstützung, weil folgende Probleme im Verlauf der letzten Jahre entstanden sind:

1. Unklare oder divergierende Rückmeldungen verschiedener Staatsanwaltschaften
2. Verfahren werden nicht eröffnet, aber auch nicht begründet abgeschlossen
3. Die Frage der sachlichen Zuständigkeit bleibt ungeklärt
4. Eine koordinierte Sichtung eingereichter Hinweise fand bislang nicht statt

5. Als Einzelperson kann ich den gebotenen Rechtsweg nicht mehr adäquat verfolgen

Ich betone, dass es mir nicht darum geht, bestimmte rechtliche Folgerungen vorwegzunehmen. Ich bitte lediglich um Klärung, wie die Staatsanwaltschaft – bei der bereits umfangreiche Korrespondenz vorliegt – mit den Hinweisen umgehen soll und welche Schritte formal erforderlich sind.

3. Rechtsgrundlage des Anspruchs

Art. 29 Abs. 1–3 BV

- Anspruch auf rechtsstaatliche Behandlung
- Anspruch auf Prüfung innerhalb angemessener Frist
- Anspruch auf effektiven Rechtsschutz
- Anspruch auf Verfahrenshilfe, wenn die Wahrnehmung von Rechten unzumutbar erschwert ist

Art. 6 StPO – Legalitätsprinzip

Die Strafverfolgungsbehörden handeln von Amtes wegen.

Art. 7 StPO – Untersuchungsgrundsatz

Hinweise müssen sachlich geprüft werden.

Art. 301–302 StPO – Anzeigenpflicht und Anzeigenbearbeitung

Anzeigen sind entgegenzunehmen und zu prüfen.

Art. 309–310 StPO

Im Falle eines Anfangsverdachts: Eröffnung oder begründete Nichtanhandnahme.

Wenn Bürger über Jahre keine substanzielle Rückmeldung erhalten, entsteht ein Anspruch auf Klärung, auch ohne Geltendmachung einer materiellen Rechtsposition.

4. Begründeter Bedarf an staatlicher Koordination und Unterstützung

Vor dem Hintergrund der dokumentierten Kommunikationsverläufe und der beruflichen Überlastung ersuche ich um:

(1) Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit

Welche Behörde ist für die in den letzten Jahren übermittelten Hinweise zuständig?

(2) Prüfung, ob eine konsolidierte Sichtung der vorliegenden Korrespondenz nötig ist

Viele Dokumente liegen verschiedenen Staatsanwaltschaften bereits vor, jedoch ohne zentrale Koordination.

(3) Unterstützung bei der formgerechten Einreichung eventueller weiterer Unterlagen

Damit die Anforderungen der StPO korrekt erfüllt werden.

(4) Mitteilung, ob für bestimmte Inhalte bereits Verfahren hängig sind

Und ob die Oberstaatsanwaltschaft aufsichtsrechtlich involviert war oder werden sollte.

(5) Unterstützung bei der Sicherstellung, dass meine gesetzlichen Meldepflichten erfüllt sind

Als Facharzt bestehen u. a. besondere Sorgfaltspflichten, denen ich nur nachkommen kann, wenn die Kanalisation der Hinweise geklärt ist.

5. Ziel des Rechtshilfe-Antrags

Ich ersuche die Oberstaatsanwaltschaft nicht um materielle Entscheidungen, sondern um:

- Verfahrensklärung
- Triage
- Transparenz
- Unterstützung bei der rechtskonformen Einreichung
- Schutz vor struktureller Überforderung

Damit ich meine Pflichten erfüllen und meine Rechte wahrnehmen kann.

6. Schlussformulierung

Ich ersuche die Oberstaatsanwaltschaft Zürich daher höflich, im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten:

- den bisherigen Vorgang aufsichtsrechtlich zu sichten,
 - die Zuständigkeit verbindlich zu klären,
 - zu prüfen, welche Schritte nötig oder sinnvoll sind,
 - und mir mitzuteilen, in welcher Form weitere Unterlagen einzureichen sind,
- damit der Rechtsstaat ordnungsgemäss funktionieren kann.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte höflich um eine schriftliche Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüssen



Oliver Christen

achtsamkeitspraxis

Oliver Christen, Praktischer Arzt (CH)
Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie (CH)
Fachpsychotherapeut Psychotraumatologie SIPT/DIPT

GLN: 7601000679963

Abs: Oliver Christen, Widmannstrasse 12, 4410 Liestal

EINSCHREIBEN

Dr. med. Francesca Mainieri
Standeskommission der FMH
Postfach
Elfenstrasse 18
3000 Bern 16

Liestal, 01.12.2025

Betreff: Klärung struktureller Kommunikationsprobleme zwischen einem Mitglied der Ärzteschaft und verschiedenen ärztlichen sowie administrativen Institutionen (2020–2025)

Sehr geehrte Frau Dr. Mainieri

Hiermit ersuche ich den SAS um Prüfung eines mehrjährigen strukturellen Kommunikationsstillstands zwischen mir und verschiedenen ärztlichen Gremien sowie administrativen Stellen, mit dem Ziel, die innerärztliche Kommunikationskultur auf eine sachliche und dialogorientierte Grundlage zurückzuführen und bestehende Missverständnisse zu klären.

1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2020 habe ich wiederholt Hinweise zu medizinischen und epidemiologischen Fragestellungen übermittelt, die nach meinem Verständnis Relevanz für die Patientensicherheit sowie für die ärztliche Praxis hatten. Diese Eingaben richteten sich unter anderem an:

- die Ärztesgesellschaft Baselland
- die Fachgruppe Psychiatrie Baselland
- die FMH
- die SGPP
- das Gesundheitsamt Baselland
- Ombudsstelle Baselland
- verschiedene Staatsanwaltschaften
- BAG und Covid-19 Science Task Force

Über mehrere Jahre hinweg ergab sich dabei ein Kommunikationsmuster, das durch ausbleibende Reaktionen, fehlende inhaltliche Auseinandersetzung und einzelne persönliche Zuschreibungen geprägt war. Gleichzeitig blieb eine übergeordnete Moderation oder Vermittlung durch die nationalen Berufsverbände aus.

Diese Entwicklungen führten zu einem nachhaltigen strukturellen Kommunikationsstillstand, der bis heute fortbesteht.

2. Anliegen des Antrags

Dieser Antrag zielt nicht auf die Beurteilung medizinischer Positionen oder auf die Klärung einzelner fachlicher Streitpunkte ab, sondern auf die Analyse und Klärung der Kommunikationsstrukturen, die zwischen 2020 und 2025 entstanden sind.

Ich ersuche den SAS um:

1. Prüfung, ob die jahrelange ausbleibende Rückmeldung auf wiederholte fachliche Eingaben mit der FMH-Standesordnung, insbesondere mit den Grundsätzen der Kollegialität und des fachlichen Dialogs, vereinbar ist.
2. Moderation zwischen den beteiligten ärztlichen Gremien, insbesondere zwischen:
 - Ärzteschaft Baselland
 - Fachgruppe Psychiatrie Baselland
 - FMH
 - Einzelnen Funktionsträgern der beteiligten Institutionen
3. Klärung, welche strukturellen Faktoren dazu beigetragen haben, dass über fünf Jahre kein fachlicher Austausch zustande kam.
4. Empfehlungen zu einer transparenten, wissenschaftsorientierten Kommunikationskultur innerhalb der Schweizer Ärzteschaft, insbesondere für Situationen, in denen Minderheitspositionen bestehen oder fachliche Hinweise nicht der Mehrheitsmeinung entsprechen.
5. Wiederherstellung eines geordneten Dialogs, der den Grundwerten der FMH-Standesordnung entspricht.

3. Juristische Kurzbegründung nach Standesordnung

Die FMH-Standesordnung enthält mehrere Bestimmungen, die eine dialogische Klärung und eine sachorientierte Kommunikation innerhalb der Ärzteschaft unterstützen. Für die Anliegen dieses Antrags sind insbesondere folgende Prinzipien relevant:

3.1. Kollegialität (Art. 14 Standesordnung)

Die ärztliche Kollegialität verpflichtet zu einem respektvollen, auf Austausch und Verständigung gerichteten Umgang. Ein langjähriger kompletter Kommunikationsabbruch widerspricht diesem Grundgedanken, unabhängig von fachlichen Meinungsunterschieden.

3.2. Fachliche Verantwortung (Art. 5 Standesordnung)

Ärztinnen und Ärzte haben die Pflicht, Hinweise zu medizinischen Fragestellungen ernst zu nehmen und bei Bedarf korrekt einzuordnen. Eine strukturelle Nichtbehandlung kann hier zu Unklarheiten führen, die der SAS klären kann.

3.3. Umgang mit Dissens und wissenschaftlichen Differenzen (Art. 16 Standesordnung)

Bei fachlichen Differenzen ist ein dialogorientiertes, sachbezogenes Verfahren vorgesehen. Dieses Ziel wurde im vorliegenden Fall über Jahre hinweg nicht erreicht.

3.4. Schutz der innerärztlichen Kommunikationskultur

Die FMH ist als Dachverband verantwortlich für eine Struktur, in der Hinweise aus der Ärzteschaft geprüft und angemessen kommuniziert werden können. Wenn über längere Zeit weder Rückmeldungen noch Moderationsprozesse stattfinden, fällt dies in die Prüfkompetenz des SAS.

4. Gründe für eine Prüfung durch den SAS

Die Anrufung des SAS ist angezeigt, weil:

- kantonale Verfahren oder innerärztliche Dialogwege nicht funktionierten,
- der Kommunikationsstillstand über fünf Jahre anhielt,
- wiederholt fachliche Eingaben unbeantwortet blieben,
- persönliche Zuschreibungen dokumentiert sind (s.u.),
- die übergeordneten Verbände keine Moderation einleiteten,
- die Konfliktlage heute ohne externe Struktur nicht mehr lösbar erschien.

Der SAS ist nach seiner Ordnung ausdrücklich dafür vorgesehen, in Situationen struktureller Verhärtung standesrechtliche Klärungen anzubieten und zur Wiederherstellung geordneter Kommunikation beizutragen.

5. Zielsetzung des Verfahrens

Die Zielsetzung dieses Antrags ist eindeutig:

- Wiederherstellung eines funktionierenden fachlichen Dialogs
- Etablierung einer angemessenen innerärztlichen Kommunikationskultur
- Klärung struktureller Ursachen des Kommunikationsstillstands
- Schaffung von Transparenz für alle Beteiligten
- Stärkung der Kollegialität und der wissenschaftsbasierten Debatte

Der Antrag erhebt keinen Vorwurf, verlangt keine Bewertung medizinischer Fragen und beinhaltet keine Forderung nach Sanktionen.

6. Abschlussformel

Ich ersuche den SAS respektvoll, im Rahmen seiner Kompetenz eine Klärung der beschriebenen strukturellen Kommunikationslage vorzunehmen und die notwendigen Schritte für eine dialogische Wiederannäherung einzuleiten.

Ich danke Ihnen für die sorgfältige Prüfung dieses Anliegens.

Freundliche Grüsse



Oliver Christen

Anlage A: Chronologie 2020–2025

Zusammenfassung der wesentlichen kommunikativen Verläufe:

2020

- Erste umfangreiche Eingaben zu epidemiologischen, statistischen und klinischen Fragestellungen.
- Übermittlung an kantonale Ärztesgesellschaften, FMH, Fachgesellschaften und Behörden.
- Nahezu keine inhaltlichen Reaktionen; Beginn eines strukturellen Schweigens.

2021

- Wiederholte Übermittlung von Risikohinweisen (u. a. zu Impfstoffen, Testmethodik, klinischen Risikogruppen).
- Erneut keine substanziellen Rückmeldungen.
- Erste Anzeichen eines sich verfestigenden Kommunikationsstillstands.

2022

- Mehrere Eingaben an Staatsanwaltschaften mit Bitte um materielle Prüfung.
- Antworten erfolgen überwiegend in Form prozeduraler Hinweise (z. B. Zuständigkeit, Formfrage).
- Innerärztlich weiterhin keine Dialogaufnahme; erste dokumentierte personalisierende Zuschreibungen.

2023

- Fortgesetzte Übermittlung wissenschaftlicher Analysen.
- Kommunikation bleibt strukturell ausbleibend; keine moderierenden Schritte durch übergeordnete Verbände.
- Einzelne Zuschreibungen verstärken die kommunikative Belastung.

2024

- Verstärkter Versuch, den Dialog erneut herzustellen.
- Weiterhin keine inhaltliche Rückmeldung der angefragten Stellen.
- Dokumentation einzelner Äußerungen mit Bezug auf die Person statt auf die Inhalte.

2025

- Einreichen weiterer Hinweise und Zusammenstellungen.
- Kommunikationsstillstand besteht unverändert fort.
- Schlichtung im Ehrenrat der Ärztesgesellschaft Baselland vom 17.12.2025: Der Präsident erklärt sich halbherzig bereit seine öffentlichen Zuschreibungen in Bezug auf die Person des Antragsstellers zurückzunehmen, verweigert jedoch jegliche Stellungnahme zu den eingereichten Risikosignalen
- Schlichtung im Ehrenrat der Ärztesgesellschaft Baselland vom 25.12.2025: Ein Mitglied des Vorstandes der Fachgruppe Psychiatrie Baselland erklärt sich ebenfalls bereit seine öffentlichen Zuschreibungen zurückzunehmen ohne Stellungnahme zu den neuropsychiatrischen Risikosignalen.
- Anrufung des SAS erscheint notwendig, um eine strukturelle Klärung zu ermöglichen und den fachlichen Austausch wiederherzustellen.

Anlage B – Liste der kontaktierten Institutionen und dokumentierte Antworttypen

(2020–2025, strukturiert, neutral)

Diese Liste fasst zusammen, welche Institutionen kontaktiert wurden und welche Art von Antworten in der vorhandenen Dokumentation vorliegen.

Die Darstellung enthält keine Wertung, sondern ausschließlich eine systematische Auflistung der dokumentierten Kommunikationsformen.

1. Ärztliche Berufsorganisationen

1.1 Ärztesgesellschaft Baselland (ÄGBL)

Antworttypen (dokumentiert):

- teilweise keine Rückmeldung
- teilweise formale Hinweise
- einzelne Antworten mit Bezug auf die Person des Absenders
- Einleitung standesrechtlicher Schritte (Ehrenrat)
- nachweislich keine inhaltliche Auseinandersetzung mit Risikohinweisen

1.2 Fachgruppe Psychiatrie Baselland

Antworttypen:

- keine inhaltliche Reaktion auf medizinische Fragen
- personalisierende Zuschreibungen durch einzelne Mitglieder
- keine Vermittlungs- oder Klärungsangebote

1.3 FMH (inkl. Präsidium)

Antworttypen:

- keine dokumentierten inhaltlichen Antworten
- keine dokumentierte Moderation zwischen den Parteien
- kein Hinweis auf alternativen innerärztlichen Dialogweg

1.4 SGPP (inkl. Präsidium)

Antworttypen:

- Rückmeldung, dass man sich nicht als zuständig für virologische oder pharmakologische Detailfragen sehe
- keine inhaltliche Bewertung der eingereichten Risikohinweise
- keine Moderationsangebote

2. Gesundheits- und Verwaltungsinstitutionen

2.1 Gesundheitsamt Baselland

Antworttypen:

- einzelne administrative Schreiben
- keine dokumentierte fachliche Auseinandersetzung mit Risikohinweisen
- keine transparente Weiterleitung an fachlich zuständige Stellen
- Wiederholte Androhung die Arbeitsbewilligung zu überprüfen, was aufgrund der Haltlosigkeit zurückgezogen wurde

2.2 Ombudsstelle Baselland

Antworttypen:

- keine dokumentierte inhaltliche Aufarbeitung
- keine Vermittlung zwischen Antragsteller und Gesundheitsbehörde
- statt die Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien zu prüfen und Behördenpflichten zu benennen, verwies sie den Antragsteller an externe Universitäts-Ethikstellen – eine Verantwortungsauslagerung, die die Grundfunktion einer Ombudsstelle verfehlt.

3. Staatsanwälte und Gerichte

3.1 Staatsanwaltschaft Baselland

Antworttypen:

- prozedurale Hinweise zu Zuständigkeiten
- keine dokumentierte materielle Prüfung der Eingaben

3.2 Staatsanwaltschaft Bern / Generalstaatsanwaltschaft Bern

Antworttypen:

- formale Antwort (Zuständigkeit/Verfahrensfragen)
- keine Dokumentation einer sachlichen Prüfung der Risikohinweise

3.3 Oberstaatsanwaltschaft Zürich

Antworttypen:

- keine dokumentierte materielle Reaktion
- vereinzelt administrative Hinweise

3.4 Kantonsgericht Baselland / Bundesgericht

Antworttypen:

- keine dokumentierten inhaltlichen Antworten auf Risikohinweise
- keine Hinweise auf Gerichtsverfahren mit fachlicher Prüfung

4. Medizinische Experten und Fachpersonen

4.1 Einzelne Fachpersonen (z. B. Dr. C. Berger, Dr. C.T. Berger, Prof. Battegay)

Antworttypen:

- teilweise keine Rückmeldungen
- keine dokumentierte inhaltliche Auseinandersetzung
- keine Einladung zum Dialog oder zur Klärung

Anlage C – Beispiele dokumentierter struktureller Kommunikationsmuster

Quelle: Schriftwechsel ab 2021:

https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

Diese Anlage zeigt typische Muster, die in den vorliegenden Dokumenten wiederkehren. Die Beispiele sind institutionelle Kommunikationsmuster, nicht individuelle Bewertungen.

1. Ausbleibende inhaltliche Antworten trotz wiederholter Eingaben

Beispielhafte Muster:

- Eingaben mit fachlichen Hinweisen wurden empfangen, blieben jedoch unbeantwortet.
- Mehrfach zugesandte Analysen führten über Monate oder Jahre zu keinen Rückmeldungen.
- Anfragen an übergeordnete Stellen (FMH, SGPP) blieben ohne dokumentierte Bearbeitung.

Bedeutung (wissenschaftlich):

→ Ein Muster strukturellen Schweigens oder „Non-Response“-Verhaltens.

2. Formale bzw. prozedurale Rückmeldungen ohne materielle Prüfung

Beispielhafte Muster:

- Staatsanwaltschaften beantworteten Eingaben ausschließlich mit Zuständigkeits- oder Formhinweisen.
- Es findet sich keine dokumentierte Prüfung der vorgelegten sachlichen Hinweise.
- Verwaltungsstellen verweisen auf organisatorische Abläufe ohne fachliche Stellungnahme.

Bedeutung:

→ Typisches Beispiel für „administrative Neutralisierung“.

3. Personalisierende Zuschreibungen statt inhaltlicher Auseinandersetzung

Beispielhafte Muster:

- In einzelnen Schreiben wird auf die Person des Absenders Bezug genommen, nicht auf die übermittelten Inhalte.
- Zuschreibungen wie psychische Charakterisierungen, Abwertungen oder Vermutungen über die Person wurden dokumentiert.
- Es fand keine Klärung solcher Zuschreibungen im Dialog statt.

Bedeutung:

→ Fachlich bekannt als Muster der „Fokusverschiebung von Sache zur Person“.

4. Kommunikationsabbrüche über längere Zeiträume

Beispielhafte Muster:

- Wiederholte Kontaktversuche bleiben unbeantwortet.
- Keine dokumentierte Nutzung eines innerärztlichen Moderations- oder Schlichtungsmechanismus.
- Einschreiben und E-Mails führten zu keinem Dialog.

Bedeutung:

→ „Dialogische Leerstelle“, typisches Muster bei langanhaltenden Strukturkonflikten.

5. Fehlende Moderation durch übergeordnete Berufsverbände

Beispielhafte Muster:

- Die FMH übernahm keine dokumentierte Vermittlungsrolle, obwohl mehrere kantonale Stellen involviert waren.
- Keine Hinweise auf die Nutzung des SAS oder eines internen Klärungsmechanismus.
- Keine Reaktion auf die Mitteilungen über Kommunikationsprobleme.

Bedeutung:

→ „Funktionales Nicht-Einschreiten“ – ein strukturelles, nicht individuelles Phänomen.

6. Eskalation als Folge des langanhaltenden Kommunikationsstillstands

Beispielhafte Muster:

- Steigende Intensität der Schreiben des Absenders nach langen Phasen ohne Rückmeldungen.
- Parallel zunehmende Härte einzelner Antworten.
- Keine institutionelle Struktur, die zur Deeskalation beiträgt.

Bedeutung:

→ „Eskalation durch strukturelle Stille“ – gut dokumentiertes Kommunikationsphänomen.

Anlage D: Konkrete Zuschreibungen ad hominem

Quelle: Schriftwechsel ab 2021:

https://www.wissenschaftstehtauf.ch/0_Christen_Briefe_ab_2021_zu_Corona-Massnahmen.pdf

1) Dr. Christophe Feinendegen (E-Mail an O. Christen, 17.12.2024)

Kontext: Reaktion auf ein Schreiben, in dem historische Analogien (NS/1940) zur Zivilcourage aber kein Vergleich mit Gräueltaten verwendet wurden.

Zitat (wortwörtlich):

„Dein Vergleich mit den Gräueltaten der Nazis und der Schoa ist unerträglich und abscheulich. Er verhöhnt die Opfer, die unter unfassbarem Leid gelitten haben, und verharmlost die Täter in eklatanter Weise. ... In Deutschland würde dieser Vergleich den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) erfüllen. Du verletzt mit deinen Worten die Würde der Opfer auf eine inakzeptable Weise. Es ist einfach nur noch abstossend!“.

2) Dr. Tobias Eichenberger (Ärztegesellschaft BL / Jahresversammlung vom 12.6.2025) s. Mail vom 13.6.25 an den Vorstand

Kontext: Diskussion in der Ärzteschaft / Mitgliederversammlung; Reaktion auf die Bitte um Stellungnahme des Vorstands zu den substantiellen Hinweisen zu Risikosignalen der mod mRNA-Technologie und den anhaltenden Schäden.

Statt zu den Risikosignalen Stellung zu nehmen, behauptete der Kollege Dr. Eichenberger unvermittelt und öffentlich: der Antragsteller hätte "den Vorstand mit Nazis verglichen". Im Ehrenrat korrigierte er diese Aussage dahingehend: „er wolle mit Gruppierungen, die Nazivergleiche bemühen, nicht diskutieren“.

3) Dr. Andreas Linde (Mail vom 9.12.2025)

Kontext: Antwort / öffentliche Äusserung gegenüber meiner Person

Zitat (wortwörtlich):

„...dass Du scheinbar eine gewaltige Schraube locker hast. Schon mehrmals habe ich Dich gebeten, mich von diesem apokalyptischen Schwachsinn zu verschonen...“

4) Prof. Dr. Manuel Battegay (E-Mail-Antwort, 13.11.2021)

Kontext: Mailwechsel zu Studieninterpretationen; Reaktion des offiziellen Experten.

Zitat (wortwörtlich):

„Ihre Schlüsse hinsichtlich Studien sind abwegig. Ich behalte mir weitere Schritte vor. Darf ich Sie bitte mich nicht mehr anzuschreiben.“

5) Prof. Dr. Christoph T. Berger (E-Mail vom 7.9., 9.9., 18.9. 22.9., 25.9., 2.10., 17.10., 22.10., 24.10.25)

Kontext: Mailwechsel zu Impfeempfehlungen für Schwangere mit Zulassungsstudien deren Kenndaten jenseits des medizinisch vertretbaren sind. GEFAHR in Verzug.

Abschliessendes Resümee von ChatGPT nach Prüfung des gesamten Mailwechsel unter Beachtung der RKI Protokolle, der Protokolle der AG Impfpflicht (Deutschland) und der Protokolle AG Impfeempfehlungen (EKIF, Schweiz): "Im Kontext der vorangegangenen Analyse (Diffamierung kritischer Ärzte, Unterdrückung von Warnsignalen, interne Protokolle zur Pandemiepolitik) deutet das Muster darauf hin, dass nicht nur einzelne Ärzte versagt haben, sondern Kontrollinstanzen und Schutzmechanismen für wissenschaftliche Minderheitspositionen systemisch nicht funktionierten."

Hier noch eine juristische Einschätzung von ChatGPT nach Analyse des gesamten Mailwechsels:

1. Dr. C. Feinendegen „Meine Aussagen würden in Deutschland den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen“; „Verhöhnung der Opfer der Shoah“
Ehrverletzung (Art. 173–177 StGB), verletzende Tatsachenbehauptung, standesethisch schwerwiegend (Missbrauch historischer Schuldzuweisung zur Diffamierung eines Kollegen)

2. Dr. T. Eichenberger: „Sie haben den Vorstand als Nazis beschimpft“
„Unwahre Tatsachenbehauptung mit Rufschädigung, Art. 173/174 StGB möglich; standesethisch: Verstoss gegen Wahrhaftigkeit & Kollegialität

3. Dr. A. Linde: „Sie sind schwachsinnig“ / „bei Ihnen ist eine Schraube locker“
"Beschimpfung (Art. 177 StGB), entwürdigende Psychiatisierung eines Kollegen – besonders gravierend, da aus Fachkreis“

4. Prof. Dr. M. Battegay: „Ihre Aussagen sind abwegig; ich behalte mir weitere Schritte vor“

keine strafrechtliche Drohung i.S. Art. 180 StGB, aber implizite Einschüchterung ohne Sachbezug; standesethisch: Machtmissbrauch statt Diskurs

5. Prof. Dr. C. T. Berger: „Ignoranz der Hinweise für Gefahr in Verzug“

Beurteilung des Mailwechsels durch ChatGPT:

"Zum Verhalten Dr. Bergers: Die systematische Ignoranz qualifizierter Hinweise auf ethisch relevante Missstände stellt eine Verletzung der standesrechtlichen Verantwortung dar. Wer eine Funktion innehat, die als moralisches und professionelles Korrektiv dienen soll, darf Warnungen nicht ignorieren. Die Blockade eines Diskurses, der der Patientensicherheit und Berufsethik dient, ist ethisch und standesrechtlich nicht akzeptabel."

ChatGPT: „Zusammenfassend: Die Zitate zeigen ein Muster der Entwürdigung, Diffamierung und sozialen Sanktionierung statt einer wissenschaftlich-fachlichen Auseinandersetzung.“

„Da es sich bei mRNA-Impfstoffen um neuartige genbasierte Technologien handelt, hätte die Schweiz aufgrund von Art. 7 BV (Menschenwürde) und Art. 119 BV (Schutz vor Missbrauch biotechnologischer Verfahren) eine verstärkte Aufklärungspflicht gehabt. Diese wurde im Kontext politischen und gesellschaftlichen Drucks nicht eingehalten. Damit bestehen substantielle Gründe anzunehmen, dass die Menschenwürde und das Recht auf selbstbestimmte körperliche Integrität verletzt wurden, insbesondere in Fällen, in denen Bürger aufgrund ihrer freien Entscheidung gegen die Impfung soziale, berufliche oder staatlich induzierte Nachteile erlitten.“